

11.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Gemeinde Altenberge mit Beschluss vom 24.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014** der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Altenberge voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	19.537.460 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.263.075 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.154.240 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.521.385 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.069.945 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.022.480 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	809.735 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden auf **4.700.000,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden auf **1.831.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.725.615 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf **209 v. H.**

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf **413 v. H.**

2. **Gewerbsteuer** **411 v.H.**

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird

für Baumaßnahmen auf	100.000 € (Gesamtauszahlung)
für einmalige Beschaffungen auf	50.000 € (jährliche Auszahlung)
für regelmäßige Beschaffungen auf	20.000 € (jährliche Auszahlung)

festgesetzt.

§ 8
Leistung von über- und außerplanmäßigen
Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, sofern sie nicht erheblich sind.

Erheblich im Sinne von § 83 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag

von 10.000 €

übersteigen und eine Deckung innerhalb des jeweiligen Fachbereiches nicht möglich ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben oberhalb des Wertes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Positionen sind ausgenommen:

- interne Verrechnungen
- Jahresabschlussbuchungen
- Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen
- Aufwendungen und Auszahlungen, die voll durch zweckentsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind
- Aufwendungen und Auszahlungen, die mit Inanspruchnahme von Deckungsvermerken geleistet werden.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 12.03.2014 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 GO Abs. 2 zu Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, Zimmer 4.3 öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.altenberge.de verfügbar.

Altenberge, den 23.04.2014

gez. Paus
Bürgermeister